

Wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. März 2022

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide, in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 die Rückstandsverbrennungsanlage (RVA) wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Tanklagermenge in Tanklager 4 von 1.300 m³ auf 1.400 m³.

Weiterhin erfolgt eine Reihe von Maßnahmen zur Optimierung und Flexibilisierung der Abfallverbrennung, sowie die Stilllegung technologisch nicht mehr benötigter Anlagenteile.

Die RVA ist der Nr. 8.1.1.1 mit einem G in Spalte c und einem E in Spalte d des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Weiterhin ist die RVA der Nr. 8.1.1.1 mit einem X in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und unterliegt somit der Einstufung als UVP-pflichtiges Vorhaben. Bei Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, für das noch eine UVP durchgeführt worden ist, ist nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens:

Der Gegenstand der beantragten Änderung der RVA umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Tanklagers 4. Mit diesem Vorhaben sind u. a. der Bau einer neuen Entladestelle für die Annahme von Iso-Tankcontainern, der Bau eines weiteren Rückstandslagerbehälters und einer neuen Produktringleitung zu vier Brennern verbunden. Zusätzlich wird zur sicheren und fachgerechten Lagerung von Kleingebinden ein Kleingebindelager im Gebäude F637 aufgebaut. Dieses besteht aus einzelnen zugelassenen Regalen mit integriertem Rückhaltevolumen. Gelagert werden maximal 42 t von Flüssigkeiten und Feststoffen in Kleingebinden der Stoffklasse 06. Neben für die Entsorgung vorgesehenen Rückständen werden auch Hilfsstoffe für den Anlagenbetrieb bis zur Verwendung zwischengelagert.

Darüber hinaus beinhaltet der Antrag auch die Stilllegung technologisch nicht mehr benötigter Anlagenteile.

Die Kapazität der Rückstandsverbrennungsanlage von 30 t/h max. Dampfleistung bleibt unverändert.

Standort des Vorhabens:

Die RVA befindet sich im nordöstlichen Teil des Werksgeländes der BASF Schwarzheide GmbH im Blockfeld F600.

Südlich und südöstlich grenzt an das Werksgelände der Ortsteil Schwarzheide Ost an. Dort befinden sich die nächsten Wohnbebauungen, die zum Blockfeld F600 einen Abstand von ca. 1.000 m (Kolonie Fortschritt) haben. Zwischen der Kolonie Fortschritt und dem Werksgelände befinden sich nicht geschlossene Waldflächen. Östlich direkt angrenzend verläuft die Bahnstrecke Senftenberg-Ruhland in ca. 590 m Entfernung, mit der das BASF-Werksgelände über ein Anschlussgleis verbunden ist. Südlich der Kolonie Fortschritt verläuft die Bundesstraße B 169 in ca. 850 m Entfernung. Der Stadtkern von Schwarzheide befindet sich ca. 2.000 m westlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen:

Die Änderung der Anlage kann Umweltauswirkungen in Form von zusätzlicher Flächenversiegelung, Geruch und Lärm hervorrufen.

Durch Neuversiegelung im Umfang von ca. 100 m² und Erdarbeiten von ca. 100 m³ kann es zur Hemmung der Grundwasserneubildung auf dem Anlagengelände kommen.

Die geplante Änderung der RVA bedarf nur geringer Versiegelungen am Standort. Gegen die Freisetzung wassergefährdender Stoffe, die in den Boden eindringen könnten, werden technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, die das Risiko weitgehend beschränken.

Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden nicht erwartet.

Von Lärm und Geruch können im direkten Umfeld der geänderten Anlage die Mitarbeiter der Betriebe des Industriegebietes sowie umliegende Ortschaften betroffen sein

Durch die Vorbelastung der Bestandsanlage ist die mit den beantragten Maßnahmen verbundenen Erhöhung der Lärm- bzw. Geruchsemissionen vernachlässigbar. Erhebliche negative Auswirkungen durch Schall- bzw. Geruchsemissionen sind daher nicht zu erwarten.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens kann eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Nach Durchführung dieser Prüfung gemäß der Kriterien nach Anlage 3 UVPG können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die im § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter, Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaftsbild, Sachgüter und deren Wechselwirkung, ausgeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2021 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd